

# **Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Stadtbergen für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen**

## **Präambel**

Die Stadt Stadtbergen ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten Elias-Holl-Straße (3 Gruppen)
- Kindertagesstätte Reiterweg (4 Gruppen), davon 1 Krippengruppe
- Kindergarten Virchow-Siedlung (2 Gruppen).

## **§ 1**

Das Nutzungsverhältnis bestimmt sich nach bürgerlichem Recht.

## **§ 2**

### **Aufgabe Tageseinrichtungen und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

1. Die Kindertageseinrichtungen erfüllen den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nach dem BayKiBiG in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden an 5 Tagen umfassen (Mindestbuchungszeit Art. 19 Abs. 4 BayKiBiG). Die Mindestbuchungszeit in der Krippe ist in § 3 Nr. 5 gesondert geregelt.
3. Öffnungszeiten und pädagogische Kernzeiten werden für jede Kindertageseinrichtung nach dem jeweiligen Bedarf im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

## **§ 3**

### **Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Stadtbergen stehen grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Für Kinder unter 3 Jahren stehen im Stadtgebiet vorzugsweise Kinderkrippen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) zur Verfügung. Schulpflichtige Kinder im Grundschulalter sollen vorzugsweise Hortgruppen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG) oder eine schulische Mittagsbetreuung nutzen.
2. Vorrang für die Aufnahme haben Kinder, die mit ihren Personensorgeberechtigten in Stadtbergen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Soweit nicht genügend Plätze verfügbar sind, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:
  - Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
  - Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist;
  - Geschwisterkinder, welche die gleiche Einrichtung besuchen;
  - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden und Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
  - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

3. Sollen nicht mit Hauptwohnsitz in Stadtbergen gemeldete Kinder Aufnahme finden, können diese Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
4. Die Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages mit der jeweiligen Einrichtung. Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese allgemeinen Vertragsbedingungen als Vertragsbestandteil an. Die Mindestbuchungszeit für Kinder in Kindergärten beträgt 20 Wochenstunden an 5 Tagen (Mindestbuchungszeit). Bei Kindern in Kinderkrippen beträgt die Mindestbuchungszeit 15 Wochenstunden an 3 Tagen. Der Vertrag gilt jeweils bis zum Ende eines Betreuungsjahres (Betreuungsjahr: 01.09. bis 31.08. des Folgejahres) und verlängert sich für ortsansässige Kinder jeweils um ein weiteres Betreuungsjahr bis zum Übertritt in die Grundschule. Für ortsfremde Kinder wird der Betreuungsvertrag grundsätzlich längstens für ein Betreuungsjahr geschlossen. Der Betreuungsvertrag kann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats zum Zwecke der Aufhebung oder Änderung gekündigt werden.
6. Die Kindertageseinrichtungen können in einer pädagogisch sinnvollen Eingewöhnungsphase zu Beginn eines Betreuungsjahres neu aufzunehmende Kinder zeitlich gestaffelt in die jeweiligen Gruppen integrieren. Für die Eingewöhnungsphase in der Einrichtung wird der volle Monatsbeitrag erhoben.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

1. Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich wöchentlich montags bis freitags geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.
2. Die Öffnungszeit für die jeweilige Einrichtung wird nach dem Bedarf der Eltern unter Anhörung des Elternbeirates festgelegt und den Personensorgeberechtigten unverzüglich bekannt gegeben.
3. Die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen haben an maximal 35 Betriebstagen (inkl. Planungs- und Fortbildungstagen) geschlossen. Einzelheiten zu den Öffnungszeiten können in der jeweiligen Konzeption der Betreuungseinrichtung geregelt werden.  
Während des Ferienmonats August sind die Einrichtungen in der Regel geschlossen. Dafür wird an einer Einrichtung eine zusammengefasste bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Die Tageseinrichtungen können auch zwischen Weihnachten und Neujahr und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Einrichtungen haben sich zu bemühen, auch in Ferienzeiten ein bedarfsgerechtes Angebot aufrecht zu erhalten.
4. Die Stadt Stadtbergen kann die Tageseinrichtungen in besonderen Fällen in Absprache mit den zuständigen Behörden zusätzlich zu den regulären Schließtagen nach Abs. 3 schließen.
5. Die Kinder sind regelmäßig zu Beginn der für die jeweilige Einrichtung festgelegten pädagogischen Kernzeit in die Tageseinrichtung zu bringen und rechtzeitig zum Ende der Buchungszeit abzuholen.

## § 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragte übergeben die Kinder **persönlich** zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen diese nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
2. Sollen Kinder den Heimweg alleine antreten, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Dies ist in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung zu regeln. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Gruppenleitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen ist das Kind vom Besuch der Einrichtung bis zur Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgeschlossen.
4. Die Abwesenheit eines Kindes soll der Gruppenleitung der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

## § 6 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung durch Kündigung des Betreuungsvertrages ausgeschlossen werden wenn,

- a) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) festgestellt wird, dass die Einrichtung für die Betreuung des Kindes nicht geeignet ist, insbesondere wenn es sich oder andere gefährdet;
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung wiederholt nicht nachgekommen sind.

## § 7 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden, der Aufgaben nach Art. 14 BayKiBiG wahrnimmt.

## § 8 Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Nr. 8 a) SGB VII. Danach sind die Kinder auf direktem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und während Veranstaltungen in Kindertagesstätten versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## § 9 Datenschutz

Die persönlichen Angaben im Betreuungsvertrag werden zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge und zur Geltendmachung der Betriebskostenförderung in automatisierten Dateien gespeichert. Eine Weitergabe der Daten, die der Geltendmachung der Betriebskostenförderung dient, darf nur in dem dafür notwendigen Umfang erfolgen.

Im übrigen erfolgt eine Datenweitergabe nur nach Maßgabe gesetzlicher Grundlagen an die befugten Stellen.

## § 10 Elternbeiträge, Verpflegungsentgelt

1. Die Stadt Stadtbergen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach gebuchten Zeiten. Diese betragen monatlich bei einer täglichen Buchungszeit

Buchungszeit-kategorie	Buchungszeit	Kindergarten		Kinderkrippe
		für Kinder ab dem 3. Lebensjahr	für Kinder unter 3 Jahren	
> 2 - 3 Stunden	15 Wochenstunden			130 €
> 3 - 4 Stunden	20 Wochenstunden	70 €	140 €	140 €
> 4 - 5 Stunden	25 Wochenstunden	75 €	150 €	150 €
> 5 - 6 Stunden	30 Wochenstunden	80 €	160 €	160 €
> 6 - 7 Stunden	35 Wochenstunden	86 €	172 €	172 €
> 7 - 8 Stunden	40 Wochenstunden	92 €	184 €	184 €
> 8 - 9 Stunden	45 Wochenstunden	97 €	194 €	194 €
> 9 - 10 Stunden	50 Wochenstunden	103 €	206 €	206 €

Bei täglich wechselnder Betreuungszeit wird eine für die Berechnung maßgebliche Buchungszeit nach dem Wochendurchschnitt ermittelt.

Die vorgenannten Elternbeiträge sind Monatsbeträge und sind im Betreuungsjahr für 12 volle Monate zu entrichten. Für die Höhe der Elternbeiträge im Kindergarten ist das Alter des Kindes und die Buchungszeit in der Kinderbetreuungseinrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag wird im Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres angepasst. Für die Höhe der Elternbeiträge in der Kinderkrippe ist die Buchungszeit maßgeblich.

Umbuchungen der Betreuungszeit dürfen bis zu 3-mal im Betreuungsjahr erfolgen.

2. Falls in der Kindertageseinrichtung Verpflegung (Mittagessen) angeboten und in Anspruch genommen wird, ist hierfür ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mindestens für einen Monat zu entrichten und wird im Betreuungsjahr für maximal 11 Monate berechnet. Zur Wahl stehen Verpflegungsentgelttarife für tägliches Mittagessen und für Mittagessen, das abwechselnd 1 Woche 2-mal, 1 Woche 3-mal in Anspruch genommen wird.
3. Das Verpflegungsentgelt wird für volle Monate und in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Die Verpflegung kann nur für volle Monate gebucht werden. Näheres zur Verpflegung bestimmt sich nach den Regeln der jeweiligen Einrichtung.

4. Elternbeiträge sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung gem. § 4 oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise geschlossen bleibt. Gleiches gilt bei krankheitsbedingter oder sonstiger Abwesenheit des Kindes. Bei nachweislich mehr als zweimaligem Überschreiten der Buchungszeit innerhalb eines Monats wird die entsprechend höhere Buchungszeit berechnet.
- 4.a) Vorschulkinder mit Hauptwohnsitz in Stadtbergen sind im letzten halben Jahr ihres Kindergartenbesuchs vom 01.03. bis einschließlich 31.08. des laufenden Betreuungsjahres von der Entrichtung der Beiträge nach § 10 Abs. 1 befreit. Die Befreiung gilt auch dann für den Rest des letzten Betreuungsjahres, wenn das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird. Soweit Vorschulkinder mit Wohnsitz in Stadtbergen auswärtige Kindergärten besuchen, werden auf Antrag die nachgewiesen bezahlten Elternbeiträge erstattet, höchstens jedoch bis zur Höhe der Sätze nach Nr. 1.
- 4.b) Personensorgeberechtigten mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis 18.000,-- € (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts) erhalten auf Antrag einen Nachlass von 50 % auf die Elternbeiträge nach Nr. 1, soweit für die Elternbeiträge keine Jugendhilfe gewährt wird. Entsprechende Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.

### **§ 11**

#### **Schuldner der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte**

Schuldner der Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte sind die Personensorgeberechtigten der Kinder bzw. diejenigen Personen, die einen Betreuungsvertrag unterzeichnet haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge und Essenentgelte**

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und ggf. Verpflegungsentgelte entsteht mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. mit der Anmeldung zur Mittagsverpflegung. Elternbeiträge und Verpflegungsentgelte sind jeweils zum 1. eines Monats im voraus zu entrichten.

### **§ 13**

#### **Ermäßigung, Übernahme und Erlass der Elternbeiträge**

1. Besuchen weitere Kinder von Personensorgeberechtigten eine städtische Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich der monatliche Elternbeitrag nach § 10 für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 25 %. Die Ermäßigung wird nicht für Verpflegungsentgelte gewährt.
2. Nach den Regeln über den Stadtausweis der Stadt Stadtbergen sind Personensorgeberechtigte mit 3 und mehr Kindern für das 3. und weitere Kinder von den Elternbeiträgen befreit. Dies gilt jedoch nicht für die Essenentgelte. Der Stadtausweis wird vom Sozialamt auf Antrag ausgestellt. Die Vergünstigung kann nur ab dem nächsten Ersten des auf die Ausstellung folgenden Monats in Anspruch genommen werden.

3. Der örtliche Träger der öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt beim Landratsamt Augsburg) übernimmt nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise die Elternbeiträge, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten sind.

#### **§ 14** **Bestandteil des Betreuungsvertrages**

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des mit den Personensorgeberechtigten abzuschließenden Betreuungsvertrages und diesen bei der Anmeldung des Kindes, spätestens jedoch bei Vertragsunterzeichnung auszuhändigen.

#### **§ 15** **Inkrafttreten**

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab dem 01.09.2012.  
Gleichzeitig treten die allgemeinen Vertragsbedingungen vom 12.03.2010 außer Kraft.

Stadtbergen, den **03. JULI 2012**

Stadt Stadtbergen



**Paul Metz**  
**1. Bürgermeister**